S 33 SB 1388/18 ZVW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	GdB – Herabsetzung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 SB 1388/18 ZVW
Datum	25.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 142/20
Datum	26.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2020 aufgehoben.

Der Bescheid des Beklagten vom 5. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2017 wird aufgehoben.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren notwendige auÃergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens in vollem Umfang zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Â

Die 1962 geborene KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Herabsetzung des bei ihr festgestellten Grades der Behinderung (GdB).

Â

Am 2. August 2010 wurde bei der KlÃ¤gerin ein Brusttumor entfernt. Mit Bescheid vom 25. November 2010 stellte der Beklagte bei der KlÃ¤gerin auf deren Antrag einen Gesamt-GdB von 60 im Hinblick auf die BrustdrÃ¼senerkrankung links in HeilungsbewÃ¤hrung und den Verlust der linken Brust fest.

Â

Als sich im NachprÃ¼fungsverfahren die Rezidivfreiheit ergab, setzte der Beklagte nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 5. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2017 mit Wirkung ab Bekanntgabe den Gesamt-GdB auf 30 herab. Dem legte er eine Polyneuropathie (Einzel-GdB von 20) und den Verlust der linken Brust (Einzel-GdB von 30) zugrunde.

Â

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 4. Januar 2018 abgewiesen, ohne zuvor Ã¤rztliche Befundberichte eingeholt oder ein Ã¤rztliches Gutachten veranlasst zu haben. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin hat der Senat mit Urteil vom 17. Mai 2018 den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

Das Sozialgericht hat anschlieÃend Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte und das Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. G vom 25. Oktober 2019 eingeholt. Durch Gerichtsbescheid vom 25. Juni 2020 hat es die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, ein hÃ¶herer Gesamt-GdB als 30 sei zum Zeitpunkt der Herabsetzungsentscheidung nicht begrÃ¼ndbar.

Â

Mit der Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter.

Â

Â

Â

Sie beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 5. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2017 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Inhalt der Streitakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Er hat vorgelegen und ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

Der Herabsetzungsbescheid des Beklagten vom 5. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2017 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Â

Der Bescheid verstÃ¶Ãt gegen das Gebot hinreichender Bestimmtheit gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch / Zehntes Buch (SGB X). Nach dieser Vorschrift muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ein Verwaltungsakt ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn der Inhalt der getroffenen Regelung ggf. im Zusammenhang mit den GrÃ¼nden und den sonstigen bekannten oder ohne weiteres erkennbaren UmstÃ¤nde fÃ¼r die Beteiligten, insbesondere fÃ¼r die Adressaten des Verwaltungsaktes, vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig erkennbar ist und auch die mit dem Vollzug Betrauten oder sonst mit der Angelegenheit befassten BehÃ¶rden und deren Organe den Inhalt etwaigen VollstreckungsmaÃnahmen oder sonstigen weiteren Entscheidungen zugrunde legen kÃ¶nnen.

Â

Ebenso wie bei Urteilen ist eine Auslegung des VerfÃ¼gungssatzes von Verwaltungsakten zwar mÃ¶glich, jedoch darf diese ebenfalls wie bei Urteilen nur unter RÃ¼ckgriff auf Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde, nicht aber unter RÃ¼ckgriff auf Unterlagen auÃerhalb des Titels selbst erfolgen (BSG, Urteil vom 21. November 1958, 5 RKn 3/58, juris, Rdnr. 13; vgl. weiter BAG, Urteil vom 24. Juni 1969, 1 AZR 261/68, juris, Rdnr. 20; BFH, Urteil vom 15. MÃ¤rz 2017, III R 12/16, juris, Rdnr. 39; BGH, Beschluss vom 5. MÃ¤rz 2015, I ZB 74/14, juris, Rdnr. 21).

Â

Der MaÃstab fÃ¼r die notwendige Bestimmtheit eines Bescheides ergibt sich letztlich aus dem materiellen Recht (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Â§ 37 Rdnr. 5, zu dem mit Â§ 33 Abs. 1 SGB X inhaltsgleichen Â§ 37 Abs. 1 VwVfG). Das materielle Recht in Bezug auf die Feststellung eines GdB und/oder die Feststellungen der Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches erfordert nicht lediglich eine Feststellung Ã¼ber das Bestehen eines GdB bzw. die Voraussetzungen fÃ¼r einen Nachteilsausgleich, sondern auch Ã¼ber den Zeitpunkt, ab dem die betreffende Feststellung materiell wirkt. Dies ergibt sich aus Â§ 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGB IX). Nach dessen Absatz 1 Satz 1 stellen die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Bundesversorgungsgesetzes zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Nach Satz 2 der Vorschrift kann auf Antrag festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafÃ¼r ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Sowohl aus der Vorschrift selbst, aber auch aus dem Zweck der Festsetzung ergibt sich, dass der Zeitpunkt fÃ¼r die Feststellung des GdB bzw. der festzustellenden gesundheitlichen Merkmale unverzichtbarer Bestandteil der jeweiligen Feststellung ist, denn die Feststellung eines Grades der Behinderung bzw. gesundheitlicher Merkmale ist kein Selbstzweck, sondern dient der Inanspruchnahme von VergÃ¼nstigungen und Leistungen sowohl in Ã¶ffentlichen wie auch im privatrechtlichen Bereich. Beispiele hierfÃ¼r sind etwa die GewÃ¤hrung von PauschbetrÃ¤gen aufgrund von Â§ 33b Einkommenssteuergesetz, die Anerkennung so genannter Mehrbedarfe im Grundsicherungsrecht gemÃ¤Ã Â§ 21 bzw. Â§ 23 Sozialgesetzbuch / Zweites Buch (SGB II) oder auch VergÃ¼nstigungen, die behinderten Menschen im Privatrechtsverkehr zuteil werden. FÃ¼r die Inanspruchnahme derartiger Leistungen und VergÃ¼nstigungen ist neben dem Bestehen einer Behinderung bzw. gesundheitlicher Merkmale deren Schwere bzw. AusprÃ¤gung und auch der jeweilige Zeitpunkt von Bedeutung. Insoweit erfÃ¼llt der Bescheid Ã¼ber die jeweilige Feststellung nicht lediglich eine Funktion gegenÃ¼ber dem Adressaten des Bescheides, sondern dient darÃ¼ber hinaus auch der Dokumentation gegenÃ¼ber Dritten. Diese Dokumentationsfunktion des Feststellungsbescheides wird auch nicht durch den Schwerbehindertenausweis ersetzt, denn abgesehen davon, dass dieser eine Behinderung erst ab einem GdB von 50 zu dokumentieren vermag, trifft er â auch Ã¼ber den Zeitpunkt, von dem ab ein bestimmter Grad der Behinderung bzw. die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r Merkzeichen festgestellt werden soll â keine eigenstÃ¤ndige Regelung, sondern stellt sich

lediglich als AusfÃ¼hrung der entsprechenden Regelung des Feststellungsbescheides dar. Der Dokumentationsfunktion der Feststellung nach Â§ 152 Abs. 1 SGB IX trÃ¤gt der Beklagte nach stÃ¤ndiger Beobachtung des Senates sowohl im Erstfestsetzungsverfahren, wie auch im Falle einer spÃ¤teren Heraufsetzung des GdB bzw. der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen weiterer Nachteilsausgleiche insoweit Rechnung, als der Feststellungsbescheid stets das konkrete Datum nennt, von dem ab die getroffene Feststellung Geltung beansprucht. GehÃ¶rt indes im Falle der Feststellung einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Eigenschaft der Zeitpunkt des Geltungsbeginns materiell zum notwendigen Inhalt der Feststellung, so gilt das Gleiche im Falle der Herabsetzung des GdB bzw. Feststellung des Entfallens gesundheitlicher Eigenschaften wegen Ãnderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse auf der Grundlage von Â§ 48 Abs. 1 SGB X fÃ¼r das Geltungsende. Soweit der Beklagte in dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid und auch sonst in stÃ¤ndiger Praxis im Falle einer Herabsetzung des GdB bzw. einer Feststellung des Entfallens gesundheitlicher Eigenschaften den Zeitpunkt der Geltung dieser Neufeststellung und damit zugleich das Ende der Geltung der vormaligen Feststellung â ab Bekanntgabeâ benennt, fehlt es an der Benennung eines solchen Datums, und ein solches ist auch nicht im Wege der Auslegung ermittelbar.

Â

Entgegen der eingangs dargelegten Dokumentationsfunktion des Feststellungsbescheides und damit auch des Herabsetzungsbescheides nicht nur gegenÃ¼ber dem Adressaten, sondern auch gegenÃ¼ber Dritten â sei es der Finanzverwaltung, dem Arbeitsamt oder Teilnehmern am Privatrechtsverkehr â ist es in Ansehung der vom Beklagten gebrauchten Formulierung nicht mÃ¶glich, den genauen Zeitpunkt der Geltung der Herabsetzung zu bestimmen. Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte insoweit auf Â§ 37 Abs. 2 SGB X. Nach dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der â wie hier â durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches Ã¼bermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, auÃer wenn er nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist. Diese Vorschrift betrifft fÃ¼r sich genommen das Wirksamwerden eines Verwaltungsaktes durch Bekanntgabe und hat keinen ihr innewohnenden eigenen Bezug zum Inhalt der im Verwaltungsakt getroffenen materiellen Regelung. Ein solcher Bezug wird erst durch den Beklagten herstellt, indem er die Geltung der Neufeststellung an die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes knÃ¼pft. Dies erfÃ¼llt indes die Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit der mit dem Verwaltungsakt getroffenen Regelung nicht.

Â

Wie eingangs ausgefÃ¼hrt, setzt die hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes voraus, dass der Adressat und auch betroffene Dritte vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig erkennen kÃ¶nnen, welche Regelung die den Verwaltungsakt erlassende BehÃ¶rde betroffen hat. Im Bezug auf den Zeitpunkt der Herabsetzung bedeutet dies bei einem durch die Post Ã¼bermittelten

Verwaltungsakt, dass der Zeitpunkt der Aufgabe des Bescheides zur Post bekannt sein muss. Diese Erkenntnis ist indes allein aus dem Bescheid selbst in keinem Fall zu erlangen. Insoweit besteht eine Parallele zum notwendigen Inhalt eines Urteiles. So bestimmt etwa Â§ 291 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass eine Geldschuld vom Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit an zu verzinsen ist. Der Beginn der geschuldeten Verzinsung lÃ¤sst sich nur dann nur mit hinreichender Bestimmtheit aus dem Tenor des Urteiles entnehmen, wenn darin das konkrete Datum genannt ist. Eine Tenorierung des Zinsanspruches â□□seit RechtshÃ¤ngigkeitâ□□ kommt daher nicht in Betracht (vgl. Pukall, Der Zivilprozess in der Praxis, 7 Aufl. 2013, Rdnr. 1190).

Â

Soweit der Beklagte mit Schriftsatz vom 26. Januar 2022 vortrÃ¤gt, er selbst habe mit der Formulierung â□□ab Bekanntgabeâ□□ tatsÃ¤chlich nicht auf den Rechtsbegriff im Sinne von Â§ 37 Abs. 2 SGB X abgestellt, sondern auf den Zeitpunkt des tatsÃ¤chlichen Zugangs, fÃ¼hrt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Begriff â□□Bekanntgabeâ□□ ist im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt ein feststehender Rechtsbegriff. Die Annahme, dass eine BehÃ¶rde, die an das SGB X gebunden ist und daher mit den dort getroffenen Bestimmungen vertraut zu sein hat, mit der Verwendung dieses Rechtsbegriffes tatsÃ¤chlich eine andere als die mit ihm von Rechts wegen verbundene Regelung hat treffen wollen, liegt jedoch fern, zumal der Beklagte denselben Rechtsbegriff auch in der Rechtsbehelfsbelehrung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verwandt hat, dort allerdings gewiss nicht â□□ im Rechtssinne unzutreffend â□□ als synonym mit dem tatsÃ¤chlichen Zugang hat verstanden wissen wollen.

Â

UnabhÃ¤ngig davon erweist sich der hier streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid bereits deshalb als zu unbestimmt, weil es dem Beklagten, den insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, nicht gelungen ist, den jeweiligen konkreten Zeitpunkt der Bekanntgabe des Herabsetzungsbescheides nachzuweisen oder auch nur zu benennen. Damit lÃ¤sst sich nicht feststellen, wann der Herabsetzungsbescheid seine innere Wirksamkeit erlangt hat. Der Beklagte hat die innere Wirksamkeit des Bescheides â□□ das Wirksamwerden der Herabsetzung des GdB â□□ an dessen Ã¤uÃ□ere Wirksamkeit â□□ die Bekanntgabe im Sinne des Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X â□□ geknÃ¼pft. Hierbei handelt es sich um eine Bedingung im Sinne des Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X. Den konkreten Zeitpunkt des Bedingungseintritts hat er jedoch weder dargetan noch bewiesen.

Â

Vorliegend hat der Beklagte von der MÃ¶glichkeit, den Herabsetzungsbescheid der KlÃ¤gerin fÃ¶rmlich zuzustellen, keinen Gebrauch gemacht, sondern hat sich damit begnÃ¼gt, ihm den Bescheid lediglich bekannt zu geben, und zwar in Form der Ã□bermittlung durch die Post gemÃ¤Ã□ Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Danach gilt der Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

MaÃgeblich fÃ¼r den Zeitpunkt der Bekanntgabe ist damit das Datum der Aufgabe zur Post. Da es sich bei der Drei-Tages-Regelung um eine Zugangsfiktion handelt, die zu Gunsten des EmpfÃ¤ngers wirkt, ist es unerheblich, ob dieser die Briefsendung tatsÃ¤chlich zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt als dem Ablauf der Drei-Tage-Frist erhalten hat. Allein dann, wenn der Verwaltungsakt zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist, kommt es auf das Datum des tatsÃ¤chlichen Zugangs an (vgl. Â§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X). Ein spÃ¤terer Zugang wird jedoch vorliegend von der KlÃ¤gerin nicht vorgetragen.

Â

Voraussetzung fÃ¼r die Zugangsfiktion nach Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X ist, dass der Zeitpunkt feststeht, an dem der Verwaltungsakt zur Post aufgegeben wurde. Beweispflichtig fÃ¼r das Datum der Aufgabe zur Post ist die BehÃ¶rde.

Â

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgericht greift die Zugangsfiktion nur ein, wenn der Tag der Aufgabe zur Post in den BehÃ¶rdenakten vermerkt wurde (BSG, Urteil vom 28. November 2006 â B 2 U 33/05 R â, BSGE 97, 279-285, juris Rn. 15).

Â

Ein derartiger âAb-Vermerkâ, mit dem die Aufgabe des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides zur Post dokumentiert wird, ist im Verwaltungsvorgang nicht enthalten. Zwar findet sich dort ein Vermerk, wonach der Herabsetzungsbescheid vom 5. Juli 2016 am 6. Juli 2016 âabgesandtâ wurde. Diesem Vermerk fehlt jedoch die Tauglichkeit, Beweis fÃ¼r das Datum der Aufgabe zur Post zu erbringen. Denn nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten ist es nicht zwingend, dass der Bescheid auch tatsÃ¤chlich an diesem Tag zur Post gegeben wurde, da seinen Angaben zufolge bei dem Versand durch einen externen Dienstleister, dessen er sich grundsÃ¤tzlich bedient, die DruckstÃ¼cke in der Regel erst einen Tag spÃ¤ter als im Vermerk angegeben zur Post gelangen.

Â

Ob es der BehÃ¶rde Ã¼ber die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28.Â November 2006 a.a.O.) hinaus mÃ¶glich ist, den ihm obliegenden Beweis dafÃ¼r, wann er den Bescheid zur Post aufgegeben hat, auf andere Weise zu fÃ¼hren, kann hier offen bleiben. Denn dies ist dem Beklagten nicht gelungen. Von der FÃ¼hrung eines Postausgangsbuchs, mit dem dokumentiert wird, wann der Bescheid zur Post aufgegeben wurde, hat der Beklagte abgesehen.

Â

Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, ob die materiellen Voraussetzungen nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X fÃ¼r eine Herabsetzung des GdB vorgelegen haben.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024